

Auszug aus dem Protokoll
Sitzung vom 11. Juli 2017 ek
Versandt am **13. JULI 2017**

Gesetzgebung

Teilrevision des Anhangs der Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 14. November 2006 (BGS 213.42-A1)

Der Regierungsrat,

gestützt auf die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (PAVO; SR 211.222.338), § 47 Abs. 1 Bst. d der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1) sowie § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 29. September 2005 (Kinderbetreuungsgesetz; BGS 213.4),

beschliesst:

1. Der Entwurf der Direktion des Innern betreffend Änderungen des Anhangs der Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 14. November 2006 (BGS 213.42-A1) wird in erster Lesung verabschiedet.
2. Die Direktion des Innern wird ermächtigt und beauftragt, das Ergebnis der ersten Lesung in die Vernehmlassung zu geben (Vernehmlassungsfrist bis 20. September 2017); Adressatinnen und Adressaten gemäss Verzeichnis.
3. Mitteilung per E-Mail an:
 - Direktion des Innern
 - Kantonales Sozialamt
 - Staatskanzlei

Regierungsrat des Kantons Zug

Manuela Weichelt-Picard
Frau Landammann

Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Erläuternder Bericht

A. Ausgangslage

Die Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 14. November 2006 (Kinderbetreuungsverordnung, KiBeV; BGS 213.42) und der diesbezügliche Anhang (BGS 213.42-A1; im folgenden KiBeV-Anhang genannt) traten am 1. Januar 2007 zusammen mit dem bis Ende 2012 befristeten Kinderbetreuungsgesetz in Kraft. Am 30. August 2012 verabschiedete der Kantonsrat das teilrevidierte Kinderbetreuungsgesetz und setzte es per 1. Januar 2013 unbefristet in Kraft. Der Regierungsrat verabschiedete die teilrevidierte KiBeV sowie den KiBeV-Anhang am 18. Dezember 2012.

Im Rahmen dieser Revision wurden die Ausführungsbestimmungen zum Kinderbetreuungsgesetz im KiBeV-Anhang auf der Basis der Resultate der damals durchgeführten Evaluation und Vernehmlassung optimiert. Die Einwohnergemeinden als Vollzugsbehörden einerseits erhielten klare und gut strukturierte Rechtsgrundlagen für die Bewilligung und Aufsicht über die Kinderbetreuungsangebote und die Trägerschaften andererseits einen für die Gestaltung ihrer Angebote erweiterten Spielraum. Die Entwicklungen und Erfahrungen in der Praxis haben seit der Inkraftsetzung des revidierten KiBeV-Anhangs jedoch aufgezeigt, dass die Bestimmungen betreffend

- Beschränkung auf maximal zwei Kleinkinder (jünger als achtzehn Monate) in altersgemischten Gruppen (§ 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 KiBeV-Anhang) und
- Anwesenheit von immer mindestens zwei Betreuungspersonen (§ 1 Abs. 2 Bst. a und § 3 Abs. 2 Bst. a KiBeV-Anhang; Betreuungsschlüssel pro Gruppe)

im Alltag immer wieder zu Diskussionen und Sonderregelungen führen. Sowohl die für die Bewilligung und Aufsicht der Kinderbetreuungsangebote zuständigen Vertreterinnen und Vertreter der Gemeindebehörden als auch die Trägerschaften der Kinderbetreuungsangebote haben in der Vergangenheit verschiedentlich den Wunsch nach entsprechenden Anpassungen bei den betroffenen Bestimmungen geäußert. Vertiefte Diskussionen in der kantonalen Konferenz der Leitenden der familienergänzenden Kinderbetreuung der Zuger Einwohnergemeinden haben gezeigt, dass unter bestimmten Voraussetzungen von den oben erwähnten absoluten Forderungen abgewichen werden kann, ohne dass dabei das Wohl der betreuten Kinder gefährdet wäre.

B. Gründe für die Verordnungsänderung

Anzahl Kleinkinder (jünger als achtzehn Monate) in altersgemischten Gruppen

Die Nachfrage nach Betreuungsplätzen für Kinder unter achtzehn Monaten ist nach wie vor hoch. Der Bedarf kann noch immer nicht abgedeckt werden. Damit diesem entsprochen werden kann, ist es sinnvoll, mehr als zwei Kinder unter achtzehn Monaten in eine altersgemischte Gruppe aufnehmen zu können. Auch gibt es immer wieder nachvollziehbare Anliegen, denen heute ohne Ausnahmegewilligung nicht entsprochen werden kann (z.B. wenn ein älteres Kind eine Gruppe verlässt und der frei gewordene Platz durch ein Kind, das jünger als achtzehn Monate ist, neu besetzt werden könnte oder wenn ein Zwillingspärchen, das jünger als achtzehn Monate ist, in eine Gruppe aufgenommen werden möchte, in welcher bereits ein Kind dieser Altersgruppe betreut wird).

Eine entsprechende Änderung des KiBeV-Anhangs kann die Handhabung solcher Situationen wesentlich erleichtern. Das Wohl der Kinder ist weiterhin sichergestellt, indem Kinder unter achtzehn Monaten 1,5 Plätze belegen. Zudem wird der Betreuungsschlüssel angepasst, sobald auch Kinder unter achtzehn Monaten betreut werden.

Anwesenheit von immer mindestens zwei Betreuungspersonen pro Kindergruppe

Die Vorgabe, dass immer mindestens zwei Betreuungspersonen pro Kindergruppe anwesend sein müssen, soll gewährleisten, dass sowohl die Sicherheit als auch die pädagogische Qualität für die betreuten Kinder jederzeit sichergestellt ist. Zu Randzeiten werden jedoch oft nur wenige Kinder gleichzeitig betreut. Muss die Vorgabe ausnahmslos auch zu Randzeiten eingehalten werden, kann dies eine Institution in finanzieller Hinsicht fordern oder sie zwingen, die Betreuung einzelner Kinder abzulehnen, wenn die Nachfrage aus ökonomischer Sicht ungenügend ist (d.h. keine Betreuung von Kindern zu Randzeiten anstatt zwei Betreuungspersonen für nur einzelne Kinder).

Eine entsprechende Anpassung des KiBeV-Anhangs, welche die Betreuung von wenigen Kindern zu Randzeiten auch durch nur eine Betreuungsperson ermöglicht, kommt somit nicht nur den Anbietenden von Betreuungsleistungen, sondern auch den nachfragenden Eltern entgegen. Damit eine Lockerung der erwähnten Bestimmung möglich wird und die Sicherheit der betreuten Kinder trotzdem garantiert bleibt, werden gewisse Rahmenbedingungen festgelegt.

Mit Anpassungen bei den beschriebenen Vorgaben im KiBeV-Anhang kann für den Vollzug im Alltag mehr Klarheit geschaffen und der praktischen und ökonomischen Realitäten im Alltag besser entsprochen werden. Mit den vorliegenden Änderungen im KiBeV-Anhang können diese Ziele erreicht werden, ohne dabei die Grundprinzipien und die Logik der KiBeV und des KiBeV-Anhangs zu verändern.

C. Grundsatz zu den Änderungen

Kleine Kinder sind für ihr Wohlbefinden und für eine positive Entwicklung auf den Austausch mit vertrauten, verfügbaren, verlässlichen und einfühlsamen Bezugspersonen angewiesen. Sie müssen sich aufgehoben fühlen können in einem für sie überschaubaren Netz von verschiedenen Lebenswelten, welche anregend sind und dank einer gewissen Kontinuität gleichzeitig Sicherheit geben und positive soziale Erfahrungen mit Erwachsenen und Kindern ermöglichen. Die dafür zentralen Anforderungen struktureller Art sind: die Grösse der Kindergruppe und die Altersverteilung innerhalb der Gruppe, die Relation zwischen der Anzahl der Betreuungspersonen und der Anzahl betreuter Kinder sowie die Relation von gut bis sehr gut ausgebildeten Betreuungspersonen zu ungelernten Mitarbeitenden. Die aufgezählten Strukturanforderungen können sich bis zu einem gewissen Grad auch gegenseitig kompensieren.

D. Einzelne Bestimmungen

§ 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2

Um den Kindertagesstätten in den oben beschriebenen Fällen (vgl. «Anzahl Kleinkinder (jünger als achtzehn Monate) in altersgemischten Gruppen» in Kapitel B) mehr Gestaltungsspielraum einzuräumen, ohne dass diese bei den Gemeindebehörden eine Ausnahmegewilligung erwirken müssen, wird die Zahl der maximal zu betreuenden Kinder bis achtzehn Monate in altersgemischten Gruppen von zwei auf vier erhöht werden. Eine stärkere Erhöhung ist nicht angezeigt, weil in einem solchen Fall die Führung einer Kleinkindergruppe sinnvoller wäre. Die Erhöhung der Anzahl Kinder bis achtzehn Monate wird durch eine Anpassung des Betreuungsschlüssels kompensiert (vgl. Änderung in § 1 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 KiBeV-Anhang).

§ 1 Abs. 2 Bst. a

Durch das Weglassen der Vorgabe von immer mindestens zwei Betreuungspersonen wird die Möglichkeit geschaffen, dass die zuständigen Behörden der Einwohnergemeinden in bestimmten Fällen Abweichungen zulassen können. Die Voraussetzungen für eine Abweichung vom Betreuungsschlüssel von zwei Betreuungspersonen werden in § 4 Abs. 1 Bst. c KiBeV-Anhang beschrieben und müssen kumulativ erfüllt sein. Die Gemeinden können weiterhin zwei Betreu-

ungspersonen fordern, falls Anbietende die entsprechenden Rahmenbedingungen nicht erfüllen oder aus anderen Gründen die Betreuung durch nur eine Person zu Randzeiten nicht angezeigt ist.

§ 1 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1

Bisher konnten in altersgemischten Gruppen mit zwölf Plätzen maximal zwei Kinder bis achtzehn Monate betreut werden (vgl. § 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 KiBeV-Anhang). Als Kompensation zur neu geschaffenen Möglichkeit, in einer Gruppe bis zu vier Kinder unter 1,5 Jahre aufnehmen zu können, wird der Betreuungsschlüssel von 1:5 auf 1:4 erhöht, wenn in der betroffenen Gruppe Kinder unter achtzehn Monaten betreut werden. So wird dem erhöhten Betreuungsaufwand der kleinen Kinder angemessen Rechnung getragen. Die Anpassung des Betreuungsschlüssels hat keine Auswirkung auf die Anzahl der Betreuungspersonen bei den bisher zulässigen Konstellationen. Der neue Betreuungsschlüssel ist aber nötig um sicherzustellen, dass bei der Anwesenheit von drei oder vier Kindern unter achtzehn Monaten - wie bei der Anwesenheit von ein oder zwei Kindern - mindestens drei Betreuungspersonen anwesend sein müssen.

Vor den Änderungen

	0 Kinder < 18 Mt.	1 Kind < 18 Mt.	2 Kinder < 18 Mt.	3 Kinder < 18 Mt.	4 Kinder < 18 Mt.
Maximalzahl Kinder*	12	11 (1+10)	11 (2+9)	nicht möglich	nicht möglich
Betreuungsschlüssel	1:6	1:5	1:5		
Betreuungspersonen	2	3 (2.2)	3 (2.2)		

Nach den Änderungen

	0 Kinder < 18 Mt.	1 Kind < 18 Mt.	2 Kinder < 18 Mt.	3 Kinder < 18 Mt.	4 Kinder < 18 Mt.
Maximalzahl Kinder*	12	11 (1+10)	11 (2+9)	10 (3+7)	10 (4+6)
Betreuungsschlüssel	1:6	1:4	1:4	1:4	1:4
Betreuungspersonen	2	3 (2.75)	3 (2.75)	3 (2.5)	3 (2.5)

* Kinder bis achtzehn Monate beanspruchen 1,5 Plätze (§ 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 KiBeV-Anhang). Die Maximalzahl der Kinder verringert sich folglich, je mehr Kinder unter achtzehn Monaten betreut werden.

§ 1 Abs. 3 Bst. b

Die Anforderung nach einer Zusatzqualifikation für die Betreuung von Kindern in Kleinkinderguppen besteht bereits heute. Es ist logisch richtig und fachlich nötig, diese auf altersgemischte Gruppen auszuweiten, sobald in diesen eine grössere Anzahl von Kleinkindern unter achtzehn Monaten (maximal vier) betreut wird.

§ 3 Abs. 2 Bst. a

Analog zur Änderung von § 1 Abs. 2 Bst. a KiBeV-Anhang müssen auch für Angebote der schulergänzenden Betreuung die entsprechenden Möglichkeiten geschaffen werden, dass in Ausnahmefällen von der Mindestzahl an zwei Betreuungspersonen abgewichen werden kann. Die zulässigen Ausnahmefälle für Angebote der schulergänzenden Kinderbetreuung werden ebenfalls in § 4 Abs. 1 Bst. c KiBeV-Anhang aufgeführt (vgl. Erläuterungen zu § 1 Abs. 2 Bst. a KiBeV-Anhang).

§ 4 Abs. 1 Bst. c

Unter bestimmten Voraussetzungen kann auf die Forderung nach der Anwesenheit von zwei Betreuungspersonen (§ 1 Abs. 2 Bst. a und § 3 Abs. 2 Bst. a KiBeV-Anhang) verzichtet werden. Damit wird einem Anliegen der Anbietenden und schlussendlich auch dem Interesse der Eltern Rechnung getragen (vgl. «Anwesenheit von immer mindestens zwei Betreuungspersonen pro Kindergruppe» in Kapitel B). Um das Wohl der Kinder weiterhin sicherstellen und allfäll-

lige Gefahren vermeiden zu können, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Diese sind in den Ziff. 1-3 aufgeführt.

Ziff. 1: Die maximale Anzahl der zu Randzeiten betreuten Kinder, welche von einer einzelnen Mitarbeiterin oder einem einzelnen Mitarbeiter allein betreut werden darf, wird auf maximal einen Drittel der bewilligten Plätze limitiert:

	Altersgemischte Gruppe	Kleinkindergruppe	Vorschulkindergruppe	Schulkindergruppe	Mittagstisch und Randzeitenbetreuung
Anzahl Plätze	12	9	14	18	16
1/3 der Plätze	4	3	5 (4,67)	6	5 (5,33)

Indem bei dieser Berechnung auf die Anzahl Plätze und nicht auf die Anzahl Kinder abgestellt wird, wird dem erhöhten Betreuungsbedarf von Kindern unter achtzehn Monaten Rechnung getragen, welche 1,5 Plätze belegen.

Ziff. 2: Unausgebildeten Mitarbeitenden darf die Betreuung der Kinder nicht allein überlassen werden. Die Mitarbeitenden von Kindertagesstätten, welche die alleinige Betreuung zu Randzeiten übernehmen, müssen ausgebildet sein (§ 1 Abs. 3 Bst. a KiBeV-Anhang) und jene der schulergänzenden Betreuung müssen über die geforderte fachliche Weiterbildung verfügen resp. sich regelmässig weiterbilden (§ 3 Abs. 3 Bst. a KiBeV-Anhang).

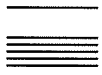
Ziff. 3: Um die Sicherheit garantieren zu können, muss im Sicherheits- und im Notfallkonzept schriftlich festgehalten sein, welche Sicherheitsvorkehrungen bei der Betreuung durch nur eine einzelne Person einzuhalten sind und wer in einem Notfall zur Hilfe eilen könnte (Bst. c). Es muss verhindert werden können, dass bei einem Unfall ein oder mehrere Kinder auch nur für kurze Zeit sich selber überlassen sind.

E. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderung hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Beilagen:

- Beilage 1: Verzeichnis der Adressatinnen und Adressaten
- Beilage 2: Synopse



**Verzeichnis der Adressatinnen und Adressaten des Vernehmlassungsverfahrens
betreffend Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Anhang)**

Einwohnergemeinden:

- Einwohnergemeinde Baar, Gemeindeganzlei, Rathausstrasse 2, Postfach, 6341 Baar
- Einwohnergemeinde Cham, Mandelhof, 6330 Cham
- Einwohnergemeinde Zug, Postfach 1258, 6301 Zug
- Einwohnergemeinde Oberägeri, Alosenstrasse 2, Postfach 159, 6315 Oberägeri
- Einwohnergemeinde Unterägeri, Postfach 79, 6314 Unterägeri
- Einwohnergemeinde Menzingen, Postfach 99, 6313 Menzingen
- Einwohnergemeinde Hünenberg, Chamerstrasse 11, Postfach 261, 6331 Hünenberg
- Einwohnergemeinde Steinhausen, Rathaus, 6312 Steinhausen
- Einwohnergemeinde Risch, Postfach, 6343 Rotkreuz
- Einwohnergemeinde Walchwil, Dorfstrasse 4, Postfach 93, 6318 Walchwil
- Einwohnergemeinde Neuheim, Dorfplatz 5, Postfach 70, 6345 Neuheim

Kindertagesstätten:

- Aegerikrippe, Urs Brugger, Albisstrasse 58, 6312 Steinhausen
- Ameisiland, Steinhauserstrasse 44, 6300 Zug
- Child Care Center Johnson&Johnson, Gubelstrasse 26, 6300 Zug
- Children's World AG, Milena Caruso, Lorzenparkstr. 4, 6330 Cham
- Zuger Chinderhüser, Geschäftsstelle, Gotthardstrasse 31, 6300 Zug
- globegarden Childcare Centers, Jenatschstrasse 1, 8002 Zürich
- Integrative Kita Kinderhaus Imago, Landhausstrasse 20, 6340 Baar
- ISLAND4KIDS, Weststrasse 3, 6340 Baar
- KiBiZ Geschäftsstelle, Esther Krucker, Baarerstrasse 79, 6300 Zug
- KIDSatLAKE Zug, Chamerstrasse 170, 6300 Zug
- work&life zug, Geschäftsstelle, Chollerstrasse 23, 6300 Zug
- KIMI tower AG, Neuhofstrasse 12, 6340 Baar
- Kinderkrippe Chäferli, Letzistrasse 2, 6300 Zug
- Kinderkrippe Chnopftrücke, Postfach 211, 6312 Steinhausen
- Kinderkrippe Fliggfläuderli, Alte St. Wolfgangstr. 3, 6331 Hünenberg
- Kinderkrippe Miraculix, Fabienne Bucher, Heidengasse 1, 6340 Baar
- Kinderkrippe Rägeboge, Zentrum Sonnhalde, 6313 Menzingen
- small foot AG, Lüssirainstrasse 8, 6300 Zug
- Kinderkrippe Sternschnuppe, Knonauerstrasse 23, 6330 Cham
- Kinderkrippe Wichtelhuus, Lidostrasse 32, 6314 Unterägeri
- Kindertagesstätte Coccinella, Hinterbergstrasse 24, 6330 Cham
- Zimballo GmbH, Aron Braun, Dolderstrasse 14, 8032 Zürich
- Kita Ennetsee, Luzernerstrasse 89, 6333 Hünenberg See
- Kita Kleine Freunde, Riedstrasse 3, 6330 Cham
- Kita Langmatt, Langmattstrasse 6, 6343 Rotkreuz
- KiTa nano GmbH, Schutzengelstrasse 25, 6340 Baar

- KiTa Schatztruhe, Lettenstrasse 9, 6343 Rotkreuz
- Kita Schnäggehuus, Knonauerstrasse 100, 6330 Cham
- Kita Städtli, Flachsacker 4, 6330 Cham
- Kita Wölkli, Eggried 4, 6319 Allenwinden
- Kita Zauberloki, Beim Bahnhof 2a, 6312 Steinhausen
- Lil' Mouse House, Sibylle Krauer, Lettenstrasse 8d, 6343 Rotkreuz
- Little Friends, Blickensdorferstrasse 17, 6312 Steinhausen
- Little Star Day School, Bernhard Maeder, Bahnhofstrasse 15, 8802 Kilchberg
- Montessori KiTa Sterndli, Langackerstrasse 21, 6330 Cham
- Nussbaum Kinderhaus, Fischmattstrasse 1, 6315 Oberägeri
- TEIKI Familie plus, Zentrumstrasse 12, 6331 Hünenberg

Synopse

Änderung KiBeV Anhang

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 11. Juli 2017
	Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Anhang)
	<i>Der [Autor]</i> <i>beschliesst:</i>
	I.
	Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Anhang) vom 14. November 2006 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
<p>§ 1 Qualitätsanforderungen für Kindertagesstätten</p> <p>¹ Gruppengrösse:</p> <p>a) Altersgemischte Gruppe (0 Jahre bis und mit Kindergarten):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Als Richtzahl gelten 12 Plätze pro Gruppe. 2. Kinder bis 1.5 Jahre beanspruchen 1.5 Plätze. Ihre Zahl ist pro Gruppe auf 2 beschränkt. <p>b) Kleinkindergruppe (0 bis 3 Jahre):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Als Richtzahl gelten 9 Plätze pro Gruppe. 2. Kinder bis 1.5 Jahre beanspruchen 1.5 Plätze. <p>c) Vorschulkindergruppe (3 Jahre bis und mit Kindergarten):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Als Richtzahl gelten 14 Plätze pro Gruppe. <p>d) Schulkindergruppe (Kindergarten bis 12 Jahre):</p>	<ol style="list-style-type: none"> 2. Kinder bis 1.5 Jahre beanspruchen 1.5 Plätze. Ihre Zahl ist pro Gruppe auf <u>24</u> beschränkt.

¹⁾ BGS 213.42-A1

Beilage 2

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 11. Juli 2017
<p>1. Als Richtzahl gelten 18 Plätze pro Gruppe.</p> <p>² Betreuungsschlüssel:</p> <p>a) Für die Betreuung einer Gruppe müssen immer mindestens 2 Betreuungspersonen anwesend sein, davon 1 ausgebildete Person:</p> <p>1. Altersgemischte Gruppe: Mit Kindern unter 1.5 Jahren: 1 Betreuungsperson für 5 Kinder. Ohne Kinder unter 1.5 Jahren: 1 Betreuungsperson für 6 Kinder.</p> <p>2. Kleinkindergruppe: 1 Betreuungsperson für 3 Kinder.</p> <p>3. Vorschulkindergruppe: 1 Betreuungsperson für 7 Kinder.</p> <p>4. Schulkindergruppe: 1 Betreuungsperson für 9 Kinder.</p> <p>b) ...</p> <p>³ Personal:</p> <p>a) Als ausgebildete Betreuungspersonen gelten Fachpersonen Betreuung, Kindererzieherinnen und Kindererzieher HF und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen. Ausbildungen in verwandten sozialen, pädagogischen oder pflegerischen Berufen und ausländische Ausbildungsabschlüsse im Bereich Kinderbetreuung gelten nach mindestens einem Jahr ausgewiesener Erfahrung mit Kindern als gleichwertig.</p> <p>b) Für die Betreuung von Kindern unter 1.5 Jahren in Kleinkindergruppen verfügt mindestens eine Betreuungsperson über eine Zusatzqualifikation.</p> <p>c) In Betreuungsangeboten mit 2 und mehr Gruppen verfügt die Leitungsperson über eine Weiterbildung im Führungsbereich.</p> <p>⁴ Räume:</p> <p>a) Innenräume: Jede Gruppe verfügt über mindestens 2 Räume mit genügend Tageslicht. Für die Betreuung stehen pro Kind mindestens 6 m², für schulpflichtige Kinder 4 m² Fläche zur Verfügung (ohne Nebenräume).</p>	<p>a) Für die Betreuung einer Gruppe müssen immer mindestens 2 Betreuungspersonen anwesend sein, davon 1 ausgebildete Person:</p> <p>1. Altersgemischte Gruppe: Mit Kindern unter 1.5 Jahren: 1 Betreuungsperson für <u>5</u> Kinder. Ohne Kinder unter 1.5 Jahren: 1 Betreuungsperson für 6 Kinder.</p> <p>b) Für die Betreuung von Kindern unter 1.5 Jahren in Kleinkindergruppen <u>oder gleichzeitig 4 Kindern unter 1.5 Jahren in altersgemischten Gruppen</u> verfügt mindestens eine Betreuungsperson über eine Zusatzqualifikation.</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 11. Juli 2017
<p>b) Für Kinder unter 2 Jahren muss einer der Räume als Ruheraum eingerichtet sein (für schulpflichtige Kinder ein Raum für Hausaufgaben).</p> <p>c) Aussenräume: Es sind in der Nähe geeignete Spielmöglichkeiten im Freien vorhanden.</p>	
<p>§ 3 Qualitätsanforderungen für Mittagstische und Randzeitenbetreuung</p> <p>¹ Gruppengrösse:</p> <p>a) Als Richtzahl gelten 16 Plätze pro Gruppe.</p> <p>² Betreuungsschlüssel:</p> <p>a) Für die Betreuung einer Gruppe müssen immer mindestens 2 Betreuungspersonen anwesend sein (1 Betreuungsperson für 8 Kinder).</p> <p>b) ...</p> <p>³ Personal:</p> <p>a) Nicht ausgebildete Betreuungspersonen besuchen eine fachliche Weiterbildung und bilden sich regelmässig weiter.</p> <p>b) Für die Leitung eines Angebots ist eine Person zu bestimmen, welche hierfür ausgebildet und persönlich geeignet ist.</p> <p>⁴ Räume:</p> <p>a) Innenräume: Für die Betreuung stehen pro Kind mindestens 4 m² Fläche zur Verfügung (ohne Nebenräume).</p> <p>b) Aussenräume: Es sind in der Nähe geeignete Spielmöglichkeiten im Freien vorhanden.</p>	<p>a) Für die Betreuung einer Gruppe müssen immer mindestens 2 Betreuungspersonen anwesend sein (1 Betreuungsperson für 8 Kinder).</p>
<p>§ 4 Allgemeine Qualitätsanforderungen an Angebote der Tagesbetreuung</p>	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 11. Juli 2017
<p>¹ Richtzahl:</p> <p>a) Richtzahlen sind Zielwerte zur Gruppengrösse, an denen sich die Angebote und Gemeinden orientieren.</p> <p>b) Für Kinder ab 3 Jahren können grössere Gruppen bewilligt werden. Die Anforderungen zum Betreuungsschlüssel und zu den Räumen sind einzuhalten.</p> <p>² Kinder mit besonderen Bedürfnissen:</p> <p>a) Kinder mit besonderen Bedürfnissen beanspruchen 1.5 Plätze oder es werden andere geeignete Massnahmen getroffen.</p> <p>b) ...</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ ...</p>	<p>c) Von der Vorgabe zum Betreuungsschlüssel, dass mindestens 2 Betreuungspersonen anwesend sein müssen, kann die Gemeinde eine Abweichung bewilligen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none">1. maximal ein Drittel der Plätze einer Gruppe belegt ist;2. es sich bei der verbleibenden Betreuungsperson um eine ausgebildete Betreuungsperson im Sinne von § 1 Abs. 3 Bst. a (Kindertagesstätten) oder eine Person mit Weiterbildung im Sinne von § 3 Abs. 3 Bst. a (Mittagstisch und Randzeitenbetreuung) handelt; und3. diese Situation im Sicherheits- und Notfallkonzept entsprechend geregelt ist.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 11. Juli 2017
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
	Zug, Regierungsrat des Kantons Zug Die Frau Landammann Manuela Weichelt-Picard Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart Publiziert im Amtsblatt vom ...